

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Der Rat hat am 17.12.1999 folgende Geschäftsordnung für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschlossen:

§ 1Vorlage der Eingabe

An den Rat oder einen Ausschuss gerichtete Eingaben, die Anregungen und Beschwerden enthalten, sind dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (im weiteren Text „Ausschuss“ genannt) unmittelbar vorzulegen; gleiches gilt für Eingaben an den/die Bürgermeister/in, sofern das Schreiben des Antragstellers/der Antragstellerin erkennen läßt, dass eine Bearbeitung durch den Ausschuss erfolgen soll. Das gleiche gilt für Anregungen und Beschwerden, die Ratsmitglieder für Einwohner/innen der Stadt Sprockhövel vorbringen.

§ 2Eingangsbestätigung/Belehrungspflicht

Dem/Der Antragsteller/in ist der Eingang seiner/ihrer Eingabe zu bestätigen; zugleich ist in der Eingangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass mit der Eingabe Fristen

- a) für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder
 - b) für das Vorbringen von Beschwerden oder Anregungen
- nicht gewährt werden.

§ 3Vorbereitung der Entscheidung/Entscheidung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in hat zu jeder Eingabe eine Sitzungsvorlage zu fertigen und dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen.
- (2) Hält der Ausschuss die ihm vorliegenden Unterlagen für unzureichend, um die Eingabe erledigen zu können, so hat er zur weiteren Klärung des Sachverhalts Auskünfte vom Antragsteller/von der Antragstellerin, vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder einem/einer sonst durch die Eingabe Betroffenen einzuholen; auch die Stellungnahme eines Fachausschusses kann angefordert

werden. Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, dem/der Antragsteller/in ist über die Entscheidung des Ausschusses zu unterrichten.

- (3) Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, so ist die Eingabe entsprechend den beiden nachfolgenden Absätzen zu erledigen; der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung des Ausschusses zu unterrichten.
- (4) Hält der Ausschuss die Eingabe für ungerechtfertigt, so hat er sie unter Angabe von Gründen zurückzuweisen.
- (5) Hält der Ausschuss die Eingabe zumindest für erwägenswert, so empfiehlt er dem Rat, einem Fachausschuss oder dem/der Bürgermeister/in entsprechend der Zuständigkeitsordnung die Durchführung bestimmter Maßnahmen. Der/Die Antragsteller/in ist von der ausgesprochenen Empfehlung zu unterrichten; er/sie ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass mit der Empfehlung noch keine Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme getroffen ist.

§ 4

Zurückweisung der Eingabe ohne sachliche Prüfung

Der Ausschuss hat von einer sachlichen Prüfung einer Eingabe abzusehen und diese zurückzuweisen, wenn

- a) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
- b) die Stadt für die Eingabe örtlich oder sachlich unzuständig ist,
- c) die Eingabe unleserlich oder vom Antragsteller/von der Antragstellerin nicht unterschrieben ist oder eine Behandlung mangels Sinnzusammenhang unmöglich ist.

§ 5

Zurückweisung der Eingabe aus sonstigen Gründen

Der Ausschuss kann von einer sachlichen Prüfung einer Eingabe absehen und diese zurückweisen, wenn

- a) sie sich gegen Maßnahmen richtet, gegen die Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- b) der Inhalt der Eingabe einen Straftatbestand erfüllt,
- c) die Eingabe gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,

- d) eine bereits beschiedene Eingabe wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthielte,
- e) die Eingabe lediglich den Zweck erfüllt, Rechtsauskünfte zu begehren.

§ 6

Erledigung der Eingabe

Der Ausschuss kann eine Eingabe für erledigt erklären, wenn

- a) er über eine vergleichbare Eingabe bereits entschieden hat oder
- b) wenn die Eingabe durch Rücknahme oder aus einem anderen Grund als gegenstandslos anzusehen ist.

§ 7

Anwendung anderer Verfahrensvorschriften

Soweit für die Bearbeitung von Bürger/innenanträgen in der Hauptsatzung und in den vorstehenden Verfahrensvorschriften keine Regelung getroffen ist, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Sprockhövel entsprechend anzuwenden.